

An den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
des Wasserverbands Strausberg-Erkner

Sehr geehrter Herr Pilz,

hiermit beantragen die Unterzeichnenden gemäß § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung (geplant für 29.11.2023):

Zustimmung des WSE zu Bebauungsplänen für Schulen und Kitas

Zur Beratung und Beschlussfassung in diesem Tagesordnungspunkt wird folgender **Beschlusstext** vorgeschlagen:

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, im Rahmen der Trägerbeteiligung Bebauungsplänen für Schulen und Kindertagesstätten (einschl. Horten) die Zustimmung zur Wasserver- sowie Abwasserentsorgung zu erteilen. Gegenstand der Planungen dürfen keine weiteren Baugebiete (§§ 2-9 BauNVO) sein. Zustimmungen sind auch für ggf. in diesem Zusammenhang notwendige Flächennutzungsplanänderungen zu erteilen.

Der Verbandsversammlung ist halbjährlich eine Übersicht über die erteilten Zustimmungen zuzuleiten.

Begründung:

Seit März 2022 erteilt der WSE keine Zustimmungen mehr zu neuen kommunalen Bauleitplanungen. Davon sind in mehreren Mitgliedskommunen Planungen für Schulen und Kitas/Horte betroffen.

An der Realisierung von Einrichtungen der Bildungsinfrastruktur besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Es handelt sich darüber hinaus um eine kommunale Pflichtaufgabe, die die Städte und Gemeinden zu erfüllen haben. Davon ausgehend und mit Blick auf den vergleichsweise geringen Wasserverbrauch dieser Einrichtungen (Schulen in der Regel zwischen 1000 und 3000 kbm/Jahr; Horte und Kitas in der Regel zwischen 200 und 1500 kbm/Jahr) – und zwar sowohl im Einzelfall als auch in der Summe der in den kommenden Jahren geplanten Einrichtungen – wird die Verweigerung der Zustimmung als unverhältnismäßig angesehen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Kita- und

Schulplätze für den Fall, dass der WSE seine Zustimmung zu den Neuplanungen nicht erteilt, auf andere Weise im Verbandsgebiet geschaffen werden, die einer Zustimmung des WSE nicht bedürfen (stärkere Belegung von Bestandseinrichtungen durch mehr und/oder größere Gruppen und Klassen, provisorische Containerbauten an bestehenden Standorten etc.). Der Wasserverbrauch der Kinder und Jugendlichen sowie des Lehr- und Betreuungspersonals wäre dadurch auch nicht (wesentlich) niedriger, sondern fiel nur an einer anderen Stelle im Verbandsgebiet an.

Daher ist es aus Sicht der Antragsteller geboten, B-Plänen (und ggf. entsprechenden FNP-Änderungen) die neben den geplanten Kitas (einschl. Horten) und Schulen keine weiteren Baugebiete (§§ 2-9 BauNVO) umfassen, die Zustimmung zur Wasserver- sowie zur Abwasserentsorgung zu erteilen.

Datum	Gemeinde	Name	Unterschrift